

Vereinbarung

zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

und der Handelsverband Deutschland (HDE)

schließen in Erwägung

1. der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, wonach in Einklang mit den allgemeinen Zielen der Abfallpolitik der Union und der Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in den Mitgliedstaaten eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen erreicht werden soll.

2. der gelebten Praxis, wonach Tragetaschen als wichtiger Kundenservice im Supermarkt, Textilhandel, Drogeriemarkt, Spielwarengeschäft, in der Apotheke, auf dem Wochenmarkt oder auch der Schnellgastronomie genutzt werden, um den Einkauf bequem, sicher und sauber nach Hause zu bringen.

3. der Tatsache, dass Bürgerinnen und Bürger in Deutschland weitgehend bereits vorbildlich und umweltverträglich agieren, indem gut Dreiviertel der Verbraucher bei ihren Einkäufen eine eigene Tasche nutzen oder eine gebrauchte Tragetasche wieder verwenden¹, gleichwohl der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch 71 Plastiktüten² beträgt, die zum Ressourcenverbrauch und wenn sie nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, sondern achtlos weggeworfen werden, zur Verschmutzung der Umwelt beitragen,

folgende Vereinbarung:

¹ GVM-Studie „Aufkommen und Verwertung von Tragetaschen in Deutschland“ (Jan. 2014)

² Eunomia-Studie „Final Report for the European Commission DG Environment under Framework Contract No ENV.C.2/FRA/2011/0020“ (Okt. 2012)

I. Die Verbände verpflichten sich gemeinsam mit den teilnehmenden Unternehmen, den Kundenservice Tragetasche umweltverträglicher zu gestalten und einen Beitrag dazu zu leisten, die von der EU Richtlinie 2015/720 vom 29. April 2015 betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen vorgegebenen Ziele zu erreichen und also den jährlichen Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen bis 31. Dezember 2019 auf höchstens 90 und bis 31. Dezember 2025 auf höchstens 40 Kunststofftragetaschen pro Einwohner zu verringern. Kunststofftragetaschen im Sinne dieser Vereinbarung sind Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden. Keine Kunststofftragetaschen im Sinne dieser Vereinbarung sind Tiefkühltragetaschen, also Tragetaschen mit einer Stärke von über 50 Mikron, die für die Isolierung tiefgekühlter Waren und für eine vielmalige Wiederverwendung konstruiert und geeignet sind. Ebenfalls keine Kunststofftragetaschen im Sinne dieser Vereinbarung sind Permanenttragetaschen, also Tragetaschen mit einer Stärke von über 50 Mikron, die für eine vielmalige Wiederverwendung konstruiert und geeignet sind. Dazu zählen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ausschließlich Tragetaschen, die aus Bändchengewebe gewirkt oder aus faserverstärkten Kunststofffolien hergestellt sind. Solche besonders hochwertigen Tragetaschen werden bereits heute nicht kostenlos abgegeben. Ausgenommen bleiben zudem Kunststofftragetaschen, welche als „sehr leicht“ gemäß Artikel 1 (1.) der Richtlinie (EU) 2015/720 anzusehen sind, die einem bedarfsgerechten Einkauf loser Kleinprodukte (z. B. Schrauben, Nägel) dienen, sofern dies zur Vermeidung von Verpackungs- und Produktabfällen beiträgt. Ausgenommen bleiben zudem sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen beiträgt.

II. Zwei Jahre nach Inkrafttreten muss gewährleistet sein, dass mindestens 80 % der von den teilnehmenden Unternehmen sowie der Mitgliedsunternehmen der Verbände in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen nur noch gegen ein angemessenes Entgelt abgegeben werden. Zudem werden die Unterzeichner dann gemeinsam prüfen, ob ein über das Reduktionsziel von 40 Kunststofftragetaschen pro Einwohner in 2025 hinausgehendes, gemeinsames Ziel formuliert werden kann.

III. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich ferner, Kunststofftragetaschen spätestens ab dem 1. Juli 2016 nicht mehr kostenlos an ihre Kunden abzugeben und ein angemessenes Entgelt zu erheben. Diese Zusage gilt für alle Kunststofftragetaschen unabhängig von Größe und Wandstärke, sofern sie nach I. nicht von der Vereinbarung ausgenommen sind.

IV. Die teilnehmenden Unternehmen können diese Vereinbarung unternehmensindividuell durch weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise den Verzicht auf Einweg-Tragetaschen, die Ausgabe bepfandeter Taschen oder Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für Belegschaft und Kunden flankieren.

V. Die unterzeichnenden Unternehmen und Verbände verpflichten sich, im Rahmen eines Monitorings durch Mitteilung von Menge, Gewicht und Material der von ihnen bzw. ihren teilnehmenden Mitgliedsunternehmen jährlich in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen einen Bericht eines unabhängigen Dritten über die Wirksamkeit der Vereinbarung zu erstellen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Kenntnis zu bringen. Der unabhängige Dritte wird unmittelbar von den teilnehmenden Unternehmen und den Verbänden zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird nur berechtigt, den unterzeichnenden Unternehmen, den Verbänden und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die Gesamtmenge, das Gewicht und das Material der von ihnen bzw. der von ihren teilnehmenden Mitgliedsunternehmen jährlich insgesamt in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen zu berichten. Der Bericht, welcher den von der Europäischen Kommission spätestens bis 27. Mai 2016 zu erlassenden Anforderungen an die Methode zur Berechnung genügt, wird jährlich bis zum 31. März erstellt, erstmals zum 31. März 2017. Die Verbände veröffentlichen zudem eine Namensliste der teilnehmenden Unternehmen.

VI. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird für die Überprüfung der jährlichen Berichte nach Ziff. V. sorgen und die Öffentlichkeit über die erzielten Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form unterrichten. Im Falle des Verfehlens der in Ziff. I vereinbarten Reduktionsziele oder der in Ziff. II vereinbarten Marktabdeckung wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2015/720 vom 29. April 2015 durch Rechtsvorschriften veranlassen. Darüber hinaus behält sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit frühestens ab dem 01. Januar 2019 weitergehende Initiativen zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegtragetaschen vor.

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30. Juni 2019. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Unterzeichner gekündigt wird.

Berlin, den 26. April 2016